

2020

**4. Satzung zur Änderung
kinderbetreuungsrechtlicher
Vorschriften der Stadt Zörrbig**



STADT

ZÖRRBIG

Fachbereich

Bildung, Wirtschaft und Ordnung

08.12.2020

4. Satzung

zur Änderung kinderbetreuungsrechtlicher Vorschriften der Stadt Zörbig

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA 2003, 48) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in seiner Sitzung am 16.12.2020 (**Beschluss-Nr.: 2020-BV-114**) für das Gebiet der Stadt Zörbig folgende

Ä n d e r u n g s s a t z u n g

erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Zörbig (Benutzungssatzung) wird wie folgt geändert:

1. § 5 (4) erhält folgende neue Fassung: „Die Einrichtungen schließen zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres und an „Brückentagen“ (montags und freitags), wenn ein Feiertag auf einen Dienstag oder Donnerstag fällt. Die Stadt Zörbig ist auch berechtigt, die Tageseinrichtung zeitweilig zu schließen, z. B. falls die Aufsicht und die Betreuung der Kinder nicht gewährleistet ist oder nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. Weiterhin können die Einrichtungen an bis zu drei variablen Tagen (Bildungstage) geschlossen werden. Die Festlegung der Bildungstage erfolgt frühzeitig, mindestens jedoch 3 Monate vor der beabsichtigten Schließung der Einrichtung. Die Tage können einzeln oder zusammenhängend mit dem jeweiligen Kuratorium vereinbart werden. In den in Satz 2 genannten Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Legen beide Personensorgeberechtigten bis zum 31.07. des lfd. Jahres bei der Stadt Zörbig den schriftlichen Nachweis vor, wie z. B. eine Bescheinigung des Arbeitgebers über Nichtgewährung von Urlaub während der Schließzeit zwischen Weihnachten und Neujahr, kann in Ausnahmefällen durch den zuständigen Fachbereich über eine Betreuung in einer anderen Einrichtung der Stadt entschieden werden.
2. § 5 (5) erhält folgende neue Fassung: „Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Eltern über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung

unverzögerlich informiert. Über eine vorübergehende Betreuung in einer anderen Einrichtung der Stadt entscheidet der zuständige Fachbereich. Die konkreten Schließzeiten und Schließtage werden durch Aushang in der Einrichtung spätestens zu Beginn eines jeden neuen Betreuungsjahres (01.08. bis 31.07.) bekanntgegeben.

3. § 6 (6) wird neu aufgenommen: „Die Personensorgeberechtigten gewährleisten, dass das Kind mindestens einmal im Jahr zusammenhängend 14 Kalendertage die Einrichtung nicht besucht, um dem Kind eine Erholungsphase in Bezug auf den Kita- bzw. Hort-Alltag zu ermöglichen.
4. § 13 (1) Satz 1 erhält folgende neue Fassung: „Die Elternschaft der Kindertageseinrichtung wählt zwei Vertreter/innen für das Kuratorium der Einrichtung.“

Artikel 2

(Inkrafttreten / Außerkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Zörbig, den 16.12.2020

(Siegel)

Matthias Egert
Bürgermeister
Stadt Zörbig